1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- BKK Landesverband Mitte
  Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

- IKK classic,
  - zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
  als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkassen (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Mitte

Präambel:
Die Vertragspartner haben sich am 18.10.2023 darauf verständigt, dass der Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten in Thüringen vom 25.10.2004 mit Wirkung zum 01.01.2024 um die Beförderung nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer ergänzt wird. In Umsetzung dessen wird diese 1. Ergänzungsvereinbarung geschlossen.

§ 1
Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer

§ 7 „Leistungserbringung“ Absatz 1 des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für die Durchführung von behindertengerechten Krankenfahrten für nicht gehfähige Versicherte (mit Rollstuhl und/oder Trageleistung) nach § 133 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 60 SGB V, § 7 Krankentransport-Richtlinie müssen die genutzten Fahrzeuge über die besonderen Einrichtungen verfügen, die diese Krankenfahrten erfordern. Die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Versicherte im Rollstuhl ist nur zulässig, wenn die eingesetzten Fahrzeuge über einen oder mehrere Rollstuhlstellplätze mit Rollstuhl-Rückhaltesystem und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem sowie Auffahrrampen/Hebeplattformen verfügen.
Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der DIN 75078 entsprechen.
§ 35 a Absatz 4 a in Verbindung mit Absatz 4 b ist gemäß § 72 StVZO ab dem 1. September 2016 für alle Fahrzeuge anzuwenden, bei denen ein Einbau, Umbau oder eine Nachrüstung mit Rollstuhlstellplätzen, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen erfolgte. Für Einbauten, Umbauten oder Nachrüstungen vor diesem Datum gilt die DIN 75078-2:2015-04.
Nachweise zur vorschriftsmäßigen Ausstattung der Fahrzeuge werden den o.g. Kostenträgern vom Leistungserbringer zur Prüfung vorgelegt (z. B. Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Bestätigung der Prüforganisation). Dieser Nachweis der vorhandenen technischen Ausstattung ist jeweils mit dem Einreichen einer neuen Genehmigungsurkunde erneut zu erbringen.
Das eingesetzte Personal ist im Umgang mit dem Versicherten unterwiesen und mit den besonderen Einrichtungen in den Fahrzeugen vertraut. Es sollen nur Rollstühle verladen, gesichert und befördert werden, die entsprechend DIN 75078 – 2 mit Kraftknotenpunkten ausgestattet sind.

§ 2
Leistungserbringung

§ 2 „Genehmigung und Durchführung von Krankenfahrten“ des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Krankenfahrten können sowohl von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten als auch von Vertragszahnärzten verordnet werden; im Folgenden ärztlich verordnete Krankenfahrten genannt. Für die Durchführung von behindertengerechten Krankenfahrten muss auf der ärztlichen Verordnung (Muster 4) ausdrücklich unter „3. Art und Ausstattung der Beförderung“ eine Krankenbeförderung mit Rollstuhl und/oder Trageleistung ärztlich verordnet sein. In § 60 SGB V i. V. m. der Krankentransport-Richtlinie wird zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Krankenfahrten unterschieden. Ob eine ärztlich verordnete Krankenfahrt der vorherigen Genehmigung der Kostenträger bedarf, ergibt sich aus der Kennzeichnung der Verordnung (Muster 4) unter „1. Grund der Beförderung“.

A – Genehmigungsfreie Krankenfahrten

Voraussetzung für die Durchführung einer genehmigungsfreien Krankenfahrt ist eine als solche gekennzeichnete vollständig ausgefüllte und gültige ärztliche Verordnung einer Krankenbeförderung (Muster 4).

B – Genehmigungspflichtige Krankenfahrten

Genehmigungspflichtige Krankenfahrten können nur auf Grundlage einer schriftlich erteilten Genehmigung des Kostenträgers durchgeführt werden. In diesen Fällen verbleibt die ärztliche Verordnung (Muster 4) bei dem Kostenträger.

1. Zur Durchführung von Krankenfahrten strebt der Leistungserbringer an, grundsätzlich innerhalb von 30 Minuten beim Versicherten einzutreffen.

2. Die ärztliche Verordnung bzw. die Genehmigung des Kostenträgers ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils nur für den Versicherten, für den sie ausgestellt ist.

3. Jede durchgeführte Einzelfahrt ist am Tage der Leistungsabgabe vom Versicherten oder in begründeten Ausnahmefällen von dessen Vertreter oder Betreuungsperson durch Unterschrift entweder auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder dem Genehmigungsschreiben des Kostenträgers zu bestätigen. Bestätigungen im Voraus oder nachträglich sind nicht zulässig. Sofern ein formloses Beiblatt verwendet wird, sind darauf Name des Versicherten, Daten der Fahrten, Anschrift von Fahrbeginn und Fahrende zu

vermerken. Für die ordnungsgemäße Abrechnung ist bei Serienfahrten für jede Abrechnung eine Unterschrift des Versicherten ausreichend.

§ 3
Vergütung

1. . § 4 „Vergütung von Krankenfahrten“ des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird im Abs. 1 um die Anlage 1b „Vergütungsübersicht zur Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer“ ergänzt.

§ 4 Beitrittsregelung

1. Die Teilnahme der Leistungserbringer an der Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer bedarf der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung (Anlage 3 des Rahmenvertrages Krankenfahrten). Sie muss den in der Anschrift genannten Kostenträgern in schriftlicher Form vorliegen.

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V. .....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung .....
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) .....
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Versorgungsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistraße 2, 60486 Frankfurt am Main

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V. .....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2 • 99097 Erfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen .....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen .....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse .....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main .....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen .....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) .....

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Mitte
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
Tel.: 030/13001-5600 - Fax: 030/13001-5630
E-mail: lv-mitte@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende